

Bezugs-Preis

Im Jahr und vierteljährlich 2,50 M. ...

Halle'sche Zeitung.

Anzeige-gebühren ...

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Expedition ...

Halle a. S., Freitag 2. April 1897.

Seitener Bureau ...

Krieg oder Frieden.

Während in ansehnlichen offiziiellen Pariser und Londoner ...

Mit anderen Worten heißt das also, daß die Dinge heute ...

Eine Meldung des „Bur. Reuter“ aus Petersburg besagt, ...

Aus Paris wird gemeldet, daß die französische Regierung ...

Oberr Waffos überandte dem König von Griechenland ...

Entgegen Verhinderungen gestatten die Admirale den ...

In der That hat Herr Waffos gestern an die Admirale ...

Die Ausständlichen leiten den Angriff gegen Port ...

Razeb in fort; die Kriegsschiffe begannen deshalb wiederum ...

Was die Dinge in Athen anbelangt, so es voraussichtlich ...

Es erholten wir darüber folgendes Privattelegramm: ...

Athen, 1. April. Der Kronprinz wird gestern in Larissa ...

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Die Truppen rufen: „Es lebe der Kronprinz!“ „Es lebe der Krieg!“

Deutsches Reich.

* Kaiser Wilhelm empfing gestern den Kriegsminister ...

* Eine interessante die Kaiserlichen Prinzen betreffende ...

* Zur Geburtstagsfeier des Fürsten Bischoff ...

Nachdem am Mittwoch Abend Graf und Gräfin Herbert ...

gestern Nacht Grafen Wilhelm und Grafen ...

regelmäßig an diesen Tagen die Anwesenheit der ...

Kaiser Wilhelm hat an den Fürsten ein in sehr ...

* In einem „Dem Fürsten Bischoff“ überschriebenen ...

Mit höchster Sorgfalt wurde bei allen offiziellen ...

Renennung aus nur des Namens besitzenden ...

aus der großen weltgeschichtlichen Ereignisse war, ...

der alten deutsch-biederlichen Bundeslieder, ein ...

Stimme im Nach der europäischen Völker, ...

der alten deutsch-biederlichen Bundeslieder, ein ...

Stimme im Nach der europäischen Völker, ...

der alten deutsch-biederlichen Bundeslieder, ein ...

Stimme im Nach der europäischen Völker, ...

der alten deutsch-biederlichen Bundeslieder, ein ...

Stimme im Nach der europäischen Völker, ...

(Nachdruck verboten.)

Eine Ballnacht.

Erinnerungen eines Detektivs, erzählt von A. F. Green.

(Fortsetzung aus Nr. 153.)

Ethil! Hieh Garley hervor, hier ist kein Platz für Sie!

Mein Platz ist da, wo der Name von Joe Benson ge-

nannt wird! erwiderte sie stolz, mögen die Worte od-

er gemeint sein! Ich bin seine verlorne Braut, wie Sie wissen,

und nochmals frage ich, wer hat es gewagt, auch nur eine

leichte Andeutung auszusprechen, daß er, der särtliche Sohn

und edelmütige Bruder, an seines Vaters schrecklichen Tod

schuld sein könnte?

Niemand, Niemand! versuchte Garley sie zu beschwichtigen,

indem er etwas unklar ihre Hand ergriff. Ich habe nur —

Als sie wandte sich mit einer Bewegung des Widerwillens

war ihm ab, trat zum Doktor und sich ihm fragend in das

Gesicht.

nach vor jener Angelegenheit, die ich eben erwähnt habe, ver-

lobt und natürlich konnte sie nachher niemals sich von seiner

Schuld an einem Verbrechen überzeugen, welches, wenn es

einmal anerkannt wurde, nothwendig eine Schranke zwischen

ihnen bilden müßte. Sie nennt ihn einen Verräther, ein

Opfer eines Verbannten, Alles eher als das, was er wirklich

ist! Sie scheint in der That wirklich an seine Unschuld zu

glauben, während wir —. Er hielt an und blickte auf.

Alles sah nach seiner Schwester Carrie, welche eben ins

Zimmer getreten war, — während wir, fuhr er langsam und

traurig fort, nur zu wohl wissen, daß der unglückliche Junge

in jeder Beziehung des Verbrechens schuldig war, dessen ihm

sein Vater verbannt hat. Aber darum handelt es sich jetzt

nicht, die schreckliche Frage, die vor uns liegt, ist nicht, was

er früher gethan hat, sondern ob seine Anwesenheit hier heute

Abend mit dem Tode unseres Vaters irgendwie in Verbindung

steht. Ich kann es nicht glauben, und doch —

Der Tonfall seiner besagten Stimme war außerordentlich

erregt, er war augenscheinlich ein unüberwindlicher Schauspieler.

Dann seien Sie zufrieden, denn hier ist er! rief ich, aus

meinem Verleth hervorretend, während ich die Wölfe über

mein Gesicht legte und mich häufig in den gelben Domino hüllte.

Ich schritt vor bis mitten in das Zimmer.

V.

Bei meinem Eintritt wurde ich von wirren Ausdrücken

beglückt.

Joel rief Ethil, auf mich zuweisen.

Aber ich winkte mit einer ablenkenden Handbewegung und

wandte mich Garley Benson zu.

Welche Gründe haben Sie, sagte ich, zu vermuten, daß

die Verfassung, welche hier stattgefunden hat, das Werk des

gelben Dominos ist.

Das fragten Sie mich? erwiderte er nach kurzem Schweigen,

während dessen diese Frage und der Rang meiner Stimme in

der allgemeinen Stille auf dem Gesicht von mehreren der An-

wesenden einen Schimmer von Zweifel hervorrief.

Sie wollen also mich in Verdacht bringen? sagte er einen

Schritt näher tretend.



(Nachdruck verboten.)

Auf der Höhe des Jahrhunderts.

14) Roman von Gregor Samarow.

Wieder richtete er den unheimlich starren Blick auf sie, als ob er es versuchen wollte, sie unter demselben zu bannen.

„Warum nicht?“ sagte er. „Sie haben offen gesprochen, ohne Hiererei und Pathos, frei und natürlich; das vermehrt meine Bewunderung für Sie, ich will eben so offen sprechen. Ich liebe Sie, mein Fräulein,“ fuhr er fort, „seit ich Sie zum ersten Mal gesehen; Sie sind anders wie alle Weiber, die ich bisher gesehen und gekannt, und ich bin auch anders wie die übrige Welt, die ich zum großen Theil verachte. Wir passen zueinander. Sie würden mir mein Leben, das mit großen Unternehmungen beschäftigt ist und mich oft weithin durch die Welt führt, verschönern und schmücken und ich würde Sie aus der kleinen und engen Welt, in der Ihr Leben, Ihr Denken und Empfinden jetzt eingeeengt ist, herausheben und Ihnen das menschliche Dasein in neuem, hellstrahlendem Lichte zeigen. Die Kette, die Sie an mich fesseln sollte und die Sie fürchten, würde leuchten wie der Schimmer der Edelsteine und Sie dennoch nicht fesseln; denn ich weiß es, im freien Willen würden Sie meiner Bahn folgen, wenn Sie erst den Reiz gefühlt hätten, die Welt von oben herab anzusehen. Nehmen Sie also immerhin diesen Ring, der in seinem lichten Feuer meiner Liebe gleicht, für die er bei Ihnen werben soll.“

Er nahm den Ring vom Tisch und hielt ihr den Stein vor die Augen, der in wunderbarem Glanz reflektirte.

Sie fühlte sich seltsam beengt durch den Anblick des Steins, der wie ein flammender Punkt vor ihr flimmerte und sie mit einer geheimnißvollen Gewalt anzuziehen schien. Es kam ihr vor, als ob die Klarheit ihres Denkens und Willens sich verwirrte, als ob ein ganz fremder Wille über sie mächtig würde.

Mit gewaltſamer Anstrengung wendete sie den Kopf ab. Ihr Blick fiel auf die Blumen, deren zarte Farben und ungleich wechselnde Formen sie von dem Banne des Steins befreien, vor dem sie eben noch wie vor einem geheimnißvollen verderblichen Talisman sich entsetzte und über den sie nun, da sie ihn nicht mehr vor sich sah, spöttisch lächelte.

Sie zog wie unwillkürlich eine der Rosen aus dem Korbe, bewegte sie in ihrer Hand und ließ ihre Blicke auf der Blüthe ruhen, während sie ihm kalt und ruhig antwortete.

„Ihre Erklärung, mein Herr, sollte ich vielleicht als eine Beleidigung aufnehmen, aber ich bin von thörichter Empfindlichkeit frei und will Ihnen Ihre Täuschung verzeihen, da Sie so offen und deutlich sprechen. — Ich liebe die Offenheit und Wahrheit in jeder Gestalt, wenn sie mir auch in diesem Falle etwas brutal erscheint, und ich habe nur zu bedauern, daß die Frauen, die sie bis jetzt kennen gelernt, Ihnen Vertrauen zu solchen Erklärungen, wie Sie mir eben gemacht, einflößen konnten. Ich wiederhole Ihnen daher, daß ich nicht jenen Frauen gleiche, die man mit Edelsteinen locken und für deren Liebe man einen Preis bieten kann, und bestände er in den herrlichsten Juwelen der Welt.“

„Nicht der Preis meiner Liebe,“ erwiderte er, „soll dieser Edelstein sein, sondern ihr Schmuck — meine Liebe wird für sich selbst, sie wird in eigener Gluth auch Ihr Herz erwärmen und u berauschendem Glück führen.“

Er nahm dann ihre Hand und wollte sie zu sich heranziehen.

Sie fühlte wieder seinen starren Blick, der sich in ihre Augen senkte und bis in die Tiefen ihres Wesens einzudringen

schien. Schnell aber hob sie die Rose empor und das zitternde Bild derselben gab ihr die Kraft, die Augen von seinem Blick abzumenden und ihre Hand aus der seinen zurückzuziehen. Sie wollte aber trotz der unruhigen Angst, welche ihr Herz bedrückte, diese ganze Szene nicht über die Grenzen eines Scherzes hinausgehen lassen, weil sie die Empfindung hatte, so am leichtesten für immer ein Ende zu machen.

Sie trat einen Schritt zurück und sagte, immer den Blick auf das Spiel der Blume in ihrer Hand gesenkt:

„Das ist die zweite Täuschung, mein Herr, und ich muß Sie auch von dieser heilen. Ich vermag an Ihre Liebe nicht zu glauben nach der Art Ihrer Werbung und ich muß Ihnen aufrichtig erklären, daß Ihre Meinung über mein Herz durchaus irrig ist. Ich kenne mein Herz sehr gut und schwöre Ihnen, daß es sich niemals durch die Liebe, von der Sie sprechen, erwärmen oder gar in Gluth verjagen lassen würde. So kalt wie es in diesem Augenblicke ist, wird es immer bleiben, und Sie werden also Ihre Worte ebenso unnütz verschwenden, wie Ihre Edelsteine. Machen Sie also ein Ende und,“ fügte sie lachend hinzu, „erlauben Sie mir das Gefühl, von dem Sie mir sprechen, als eine Anerkennung der Künstlerin zu betrachten und als die Versicherung einer freundschaftlichen Gefinnung zu behandeln, die ich gern innerhalb der Grenzen erwidern werde, die nun einmal zwischen unsern Herzen gezogen sind.“

„Maritana,“ rief er, „Sie wissen nicht, was Sie zurückweisen, welch ein Leben voll Gluth und Licht ich Ihnen bieten kann! — Hängen Sie an Vorurtheilen, von denen ich frei bin, so will ich Ihnen den Beweis meiner Liebe auch in der Form geben, welche die engherzige Welt zu ihrer Regel gemacht hat — ich biete Ihnen meine Hand und meinen Namen.“

„Genug, mein Herr,“ antwortete sie, sich hoch aufrichtend und immer seinen starren brennenden Blick vermeidend, der ihr Entsetzen einflößte. „Ihre Hand würde Ihnen niemals mein Herz zuführen und Ihren Namen kenne ich kaum. Ich bedaure unser Gespräch nicht fortsetzen zu können, die Zeit naht, welche mich zur Bühne ruft, ich muß meine Toilette ordnen und mich sammeln und habe keinen Augenblick mehr übrig.“

Er wollte noch einmal die Hand ergreifen, aber sie bewegte eine kleine Glocke und sogleich trat die alte Rosina ein.

„Leben Sie wohl, mein Herr,“ sagte sie, indem sie nun fast trotz der Augen zu ihm aufschlug, „ich werde mich freuen, wenn ich auch an dem heutigen Abend die Anerkennung, die Sie mir so liebenswürdig ausgesprochen haben, zu verdienen vermag.“

Ein drohender Blick sprühte aus seinen Augen.

Er verbeugte sich und wendete sich zum Gehen.

„Erlauben Sie, mein Herr,“ rief Maritana, „Sie haben diesen seltenen Stein hier vergessen, den Sie mich bewundern liehen.“

Sie nahm mit den Spitzen ihrer Finger fast widerwillig den Ring, den er liegen gelassen, und reichte ihm denselben hin.

Er nahm ihn und ging dann, noch einmal flüchtig grüßend, hinaus.

„Ein schöner Ring,“ sagte die alte Rosina, welche mit scharfem Blick die Szene beobachtet hatte; „ist es nicht verwunderlich, theure Signora, ein solches Geschenk zurückzugeben? Kaum eine Andere an Ihrer Stelle würde das gethan haben.“

Maritana erglühete in zorniger Aufwallung.

„Habe ich es nöthig,“ rief sie, „vom ersten Besten Geschenk anzunehmen? Dieser Amerikaner oder Engländer — was er ist, glaubt er in seinem Geldbeutel, er habe nur nöthig, einen Preis zu bieten, um Alles zu erlangen was er will. hat er mir doch,“

sagte sie, mit spöttischem Lächeln die Achseln zuckend, „seine Hand und seinen Namen angeboten.“

„Das hat er gethan?“ fragte Rosina, „und Sie haben das so schön zurückgewiesen? — Wäre es nicht das Nachdenkens werth gewesen?“

„Nein,“ rief Maritana, „nein, tausendmal nein! Bei der Berührung seiner Hand fühle ich es kalt wie Eis durch meine Adern rinnen, und sein Name, was bedeutet das? Ist der Klang des meinigen nicht voll genug? Der Marquis D'Aubreuil hatte doch wenigstens einen Namen.“

„O meine Signora,“ sagte Rosina seufzend, „könnte ich Ihnen doch nur einen kleinen Theil meiner Sorge um die Zukunft einflößen!“

„Gott sei Dank, daß Du es nicht kannst,“ lachte Maritana, „trüge ich solche Sorge in mir, dann wäre ich nicht, was ich bin, dann würde die Welt mich nicht bewundern und meinen Liedern lauschen. Doch jetzt kein Wort mehr, — wenn dieser Herr Atkins wiederkommen sollte, so wirst Du ihn nicht mehr einführen, verstehst Du wohl; ich bin niemals für ihn zu Hause. Jetzt mach' meinen Korb zurecht, wir wollen nach dem Theater fahren.“

Das große Opernhaus war fast vollständig gefüllt, die ganze vornehme Welt nahm die Logen und Balkons des ersten Ranges ein. Auch der Hof war gegenwärtig, und rauschender Beifall schallte bei jedem Auftritt und bei jedem Abgange Maritana entgegen, welche als „Rosina“ in Rosinis „Barbier“ überaus reizend ausah und die Töne der unsichtlichen Tonrichtung wie eine Kaskade von Perlen aufsteigen ließ, sodas der große Maestro selbst entzückt gewesen wäre, wenn er so fein Wert hätte hören können.

Auf seinem Balkonplatz des ersten Ranges saß der Kammerherr von Holberg in einem Fauteuil zurückgelehnt und zuweilen das Glas an seine Hand hebend; er klatschte, wenn das ganze Haus in Beifall ausbrach, lebhaft mit, aber kein Zug in seinem ruhigen Gesicht ließ vermuthen, daß er außer dem Kunstgenuß irgend einen persönlichen Antheil an den Vorgängen auf der Bühne nahm. Er schien es nicht zu bemerken, daß Maritana ihre süßesten und innigsten Töne mit einem Blick hinauf zu ihm begleitete und daß, wenn sie nach der Hofloge hin ehrerbietig geblickt hatte, ihre Verbeugung gegen das Publikum, nur ihm bemerkbar, dem Geliebten galt, für den allein der liebliche Gesang aus ihrer Brust hervortönte.

Auf seinem Platz in der ersten Reihe des Parquets saß Georg Atkins. Er folgte jeder Bewegung der schönen Sängerin mit seinen starren Blicken; zuweilen fühlte sie dieselben, wie der Vogel den Blick der Schlange fühlen mag. Aber wenn sie dann hinauffah zu ihm, dem ihr ganzes Herz entgegenschlug, dann war der Wahn gebrochen, und wie jubelnd schmetterte ihr Lied in neuem Schwünge auf.

Atkins folgte der Richtung ihrer Blicke und obwohl Holberg durchaus kein Zeichen merken ließ, daß irgend ein Verstandniß zwischen ihm und der Sängerin bestehen könne, so hefteten sich doch die durchdringenden Augen des Amerikaners mehrmals mit düsterem drohenden Ausdruck auf den eleganten Hofmann.

Die Oper war zu Ende.

Maritana wurde stürmisch gerufen, dann leerte sich das Haus.

Der Kammerherr sprach auf dem Korridor mit einigen Bekannten, ohne sich lange aufzuhalten und verschwand dann in dem Gedränge vor dem Portal.

Er wendete sich nach der Seite des Opernhauses, an welcher sich der Ausgang für die Bühnenmitglieder befand.

Einige Miethswagen standen hier.

Holberg hielt sich im Schatten und senkte das Haupt in den Krügen seines Ueberrockes.

Da ging schnell ein Herr an ihm vorüber, stieß ihn wie in eifriger Unbedachtbarkeit an und blieb, als Holberg sich unwillig zu ihm wendete, stehen, um mit artigem Gruß sich zu entschuldigen. Dabei hatte er Gelegenheit, das Gesicht des Kammerherrn ganz nahe zu sehen und schritt dann, nachdem er Holberg flüchtig gegrüßt, weiter.

Der Kammerherr, der langsam an einer schattigen Stelle auf und niederging, bemerkte nicht, daß jener in einiger Entfernung, von einer Straßenecke gedeckt, stehen blieb. Nach einiger Zeit traten die Bühnenmitglieder nach einander aus der Seitenthür heraus, gingen einzeln oder in Gruppen plaudernd davon oder stiegen auch in die bereitstehenden Wagen.

Dies in einen Mantel gehüllt, dessen Kapuze ihr Gesicht bedeckte, kam Maritana, begleitet von einem Theaterdiener, der ihren Toilettenkorb trug.

Er reichte den Korb dem Kutischer herauf, Maritana stieg ein und der Wagen fuhr in der Richtung davon, in welcher der Kammerherr von Holberg und in einiger Entfernung von ihm Georg Atkins wartete.

Der Kammerherr, welcher seinen Hut noch tiefer herabgezogen und seinen Rocktragen noch höher aufgeschlagen hatte, trat an den Wagen heran und winkte dem Kutischer, anzuhalten.

Dann öffnete er den Schlag und sagte so laut, daß der Kutischer die Worte verstehen konnte:

„Der Abend ist schön, wenn es Ihnen recht ist, so bitte ich Sie um die Erlaubniß, Sie zu Fuß nach Hause zu begleiten.“

Statt aller Antwort stieg Maritana aus, legte ihren Arm in den seinen und befahl dem Kutischer, allein nach ihrer Wohnung zu fahren und, wie er es schon öfter gethan, ihren Korb an Rosina abzugeben. Dann schmiegte sie ihren Arm gärtlich in den des Kammerherrn und Beide gingen in flüsterndem Gespräch weiter, fast unmittelbar an Atkins vorbei, der sich hinter einen Mauervorsprung stellte.

Er folgte den Beiden dann in einer Entfernung, was um so weniger bemerkt werden konnte, als die Straßen noch vollständig belebt waren, bis zu Maritanas Wohnung.

Sie öffnete die Thür mit einem kleinen Schlüssel und Beide stiegen die mit einem weichen Teppich belegte Treppe hinauf während Atkins, der nur einen Augenblick still gestanden, ruhig weiter ging.

In Maritanas Salon war der Theetisch servirt, die Blumen dufteten, das Wasser brodelte im silbernen Kessel, ein kleines Holzfeuer flackerte im Kamin, sodas der von dem reinen milden Licht einer Ampel für den Theetisch erhellte Raum, in welchen der Kammerherr eintrat, während Maritana sich einen Augenblick zurückzog, ein Bild freundlicher Behaglichkeit bot, wie es annuthiger und lockender nicht gedacht werden konnte.

Holberg legte seinen Ueberrock ab und blickte in die züngelnde Flamme des Kamins.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Jubelfest deutscher Wissenschaft.

Am 1. April dieses Jahres sind die Augen aller Zoologen der Welt auf die Jubelfeier der Krone aller zoologischen Unternehmungen, der Zoologischen Station in Neapel, gerichtet gewesen. Inmitten des herrlichst gelegenen Lustgartens der Welt, der „Villa Nazionale“, dem Stolz Neapels, liegt diese Errungenschaft der modernen Wissenschaft, die berühmte „Stazione Zoologica“. Schon bei der Fahrt auf dem Meere leuchtet uns das helle Weiß des Baues aus dem dunklen Grün des Parks freundlich entgegen. Das Herz des Deutschen muß bei dem Anblick dieses Marksteines deutscher Kraft und Ausdauer höher schlagen. Wir wissen, daß dort, umrahmt von der herrlichen Vegetation des Südens, inmitten von Neapel ein Stückchen wahrhaft deutscher Erde liegt, welches Niemand dem müßigen Vorkämpfer der modernen Zoologie, Professor Dr. Anton Dohrn aus Stettin, heute streitig machen wird. Die Geschichte der Zoologischen Station, dieses Prachtbaues, klingt fast wie ein Märchen. Im Jahre 1840 ist Professor Dr. Anton Dohrn, als Sohn des bekannten kürzlich in Rom verstorbenen Präsidenten des Stettiner Entomologischen Vereins, in Stettin geboren. Wie der Vater, so wandten sich die Söhne Anton und Heinrich der Naturkunde zu. Heinrich Dohrn, ehemaliger Reichstagsabgeordneter für Stettin, weilt jetzt auf Sumatra, um dort die Thier- und Pflanzenwelt kennen zu lernen und seine ausgedehnten Tabakspflanzungen zu bewirtschaften. Als Privat-Dozent lebte Anton Dohrn längere Jahre in Jena. Er, der mehr für selbstständige Schaffen als für das Lehren war, schlug eine wissenschaftliche Richtung ein, die ihn in einen offenen Gegensatz mit namhaften Zoologen brachte, welche damals Jena dekorirten. Die geringe Aufmunterung, welche er für seine Thätigkeit erhielt, erweckte Unzufriedenheit in dem jungen Gelehrten, dessen feuriger Geist den höchsten Idealen zustrebte. Der Plan zu einem großen zoologischen Unternehmen reifte in seinem Innern.

Dohrn reiste im Jahre 1870 nach Italien. Die wunderbare Umgebung Neapels übte auch auf ihn einen nachhaltigen Eindruck aus, und er kam nach längeren Untersuchungen zu dem Schlusse, daß Neapel sich am besten für eine zoologische Station in Italien eigne. Sofort begann er mit der Municipalität wegen Ueberlassung eines Bauplatzes in der „Villa Nazionale“ zu unterhandeln. Die kühne Forderung fand den hartnäckigsten Widerstand der neapolitanischen Behörden, den aber unser widerstehlicher Dohrn überwand. Er versprach ein architektonisch hervorragendes Gebäude unmittelbar am Strande zu errichten. Der Bau begann und wurde nach den Plänen des Gelehrten ausgeführt. Bald jedoch waren die verfügbaren Gelder ausgegeben und Dohrn mußte bei der deutschen Regierung um Geldunterstützung vorstellig werden, die man ihm erst bewilligte, nachdem er zweimal in Berlin persönlich erschienen war. Auch in Neapel hatte er mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. So unterlagte der die Baubewilligung bereuende Magistrat zweimal die Fortführung des Baues.

Die Station konnte endlich nach vier Jahren eingeweiht werden, und die Erfolge, welche sie in den 25 Jahren ihres Bestehens zu verzeichnen hatte, ließen Dohrn die mit der Erbauung verbundenen Widerwärtigkeiten vergessen. Nach zwölf Jahren war es schon nothwendig, die Station bedeutend zu erweitern, und heute ist sie ein stattlicher Häuserkomplex. Fast der ganze untere Stock ist für die dem großen Publikum zugänglichen Aquarien bestimmt. Dem Hauptportal zunächst liegt ein Aquarium von ungeheurer Ausdehnung. Da wimmelt es von Fischen, Krebsen und Quallen, die durch allerlei Meeresspflanzen hindurchschwimmen. Der berühmte Fritjof Nansen, der sich, wie der „Berliner Lokal-Anzeiger“ neulich erzählte, auf der Station aufhielt, beschrieb 1887 in einem kleinen Aufsatz in der Zeitschrift Naturen das Aquarium der Anstalt wie folgt: „Der Unterstock des großen Gebäudes ist zu einem Aquarium für das große Publikum eingerichtet, ein Aquarium, das sicherlich vergeblich seines Gleichen sucht. Dieser weite Raum mit seinen vielen Bassins, in nüchternem Stil gehalten, ohne jeden Humbug, jede phantastische Dekoration, die nur dazu führen würde, die Aufmerksamkeit von dem eigentlich Wichtigsten abzulenken, übt nicht nur auf die Reisenden seine Anziehungskraft aus, sondern auch auf den Naturforscher; er wird hier angefichts der seltenen Thierformen des Meeres stundenlang stehen und das Leben in der Natur beobachten können. Hier vermag einer in wenigen Stunden mehr zu lernen als bei der Durchsicht dickbüchiger Werke oder der Durchforschung der todtten Schätze, welche in den Museen vergraben sind. Er lernt hier seine Augen zu gebrauchen und sein Beobachtungsvermögen auf die lebendige Natur anzuwenden und das Leben als dasjenige zu betrachten, was eigentlich erforscht werden soll.“ Um das Wasser dieser großartigen Aquarien der Welt lange rein zu erhalten, erfand Professor Dohrn einen ganzen Apparat, der uns von dem praktischen Genie des Gelehrten Dohrn einen schlagenden Beweis giebt. Bekanntlich können die Fische des Meeres nur in sehr sauerstoffreichem Wasser lange am Leben bleiben, und da die Aquarien außerordentlich reich bevölkert sind, so muß dem Wasser reichlich Sauerstoff zugeführt werden. Professor Dohrn ließ deshalb von dem Meere unterirdische Röhren legen, durch welche sich große Bassins in den Kellerräumen mit Meerwasser füllen. Mittels einer Dampfmaschine getriebene Pumpenpressen befördern das Wasser durch Röhren hoch über das Aquarium im Untergeschloß. Aus unsehnlicher Höhe ergießt sich das Wasser sobann aus einer Anzahl Röhren in die Bassins, beträchtliche Mengen Luft mit sich reisend, wie wir an dem munteren Spiel der zahllos im Wasser aufsteigenden Luftbläschen erkennen. Das abfließende Wasser gelangt in die im Keller aufgestellten Bassins zurück, nachdem es sich schon beim Ueberfließen fußbreiter Mauern reichlich mit Sauerstoff gesättigt hat. In diesem Kreislauf bleibt das Wasser lange rein.

Keine zoologische Anstalt der Welt verfügt über solch vollkommene Hilfsmittel wie die zoologische Station in Neapel. Ist schon die ausgedehnte Bibliothek und der großartige Vorrath an lebenden wie konservirten Thieren und Pflanzen des Meeres für den Forscher von eminenter Bedeutung, so sind die bei seinen Arbeiten nothwendigen Werkzeuge, als Sägen, Hämmer, Secirmesser und dergleichen mehr, in ausgedehnter Sammlung für ihn von größtem Werthe. Besonders vorzügliche Mikroskope sind in der Anstalt selbst konstruirt worden, ebenso Maschinen, welche im Stande sind, einen Embryo in tausend Theile zu zerlegen. Die zoologische Station in Neapel nimmt fast ausschließlich ältere, erfahrene Forscher auf, nicht solche, welche noch der Unterweisung bedürfen. Fast alle europäischen Staaten schicken

der Station ihr bedeutendsten Zoologen zu, für deren Plätze sie alljährlich nach den festen Verträgen eine bestimmte Summe zahlen. Natürlich sind damit lange nicht die Kosten, mit welchen der Betrieb der Anlage verbunden ist, vollständig gedeckt. Trotzdem der Besuch des Aquariums, der natürlich sehr reger ist, der Station erhebliche Einnahmen einbringt, ebenso der Verkauf der allerorts sehr gefragten Präparate, ist die Anstalt auf große Gelbunterstützungen angewiesen. Das Deutsche Reich leistet eine jährliche Zuzufuhr von 40 000 Mark. Weitere beträchtliche Beiträge zahlen Italien, Oesterreich-Ungarn und die hervorragendsten Universitäten der Welt.

Bedeutende Summen kostet der Station natürlich das Herbeischaffen der Seethiere. Obgleich es Dohrn verstanden hat, die neapolitanischen Fischer zu unterrichten, welche Geschöpfe für die Station von Werth sind, bedarf die Anstalt doch eines besonderen Personals, welches die Fische und Pflanzen vom Meere holt. Die Station besitzt mehrere Dampfschiffe und Segel- und Ruderboote, welche in jeder Weise für das Einholen des Materials ausgerüstet sind. Die Fischer der Station kennen genau die Gewohnheiten der gesuchten Fisch- oder Quallenarten, für deren Einfangen Netze in jeder Größe bereit liegen. Manche leicht verletzliche Geschöpfe werden mit Glasgefäßen ihrer Heimat heimlich entführt. Die auf dem Grunde des Meeres lebenden Pflanzen und Thiere werden durch vorzüglich konstruirte Schleppnetze eingefangen. Auch verfügt die Station über gut eingerichtete Taucher-Apparate, damit die Fischer oder auch Forscher sich auf den Grund des Meeres begeben können, um die Bodenbeschaffenheit kennen zu lernen.

Mit solchen vollkommenen Hilfsmitteln zu arbeiten ist für den Forscher eine Lust. Hierfür kann die Zoologie dem trefflichen Dohrn nicht genug Dank zollen. Denn er ist es gewesen, welcher die moderne Einrichtung einer zoologischen Station entdeckte. Nach dem Muster der Neapeler Station ist, wie dies Dohrn vorausgesetzt, um den ganzen Erdenrund ein Netz zoologischer Anstalten entstanden, und es ist weiter die Errichtung einer ganzen Reihe von Stationen projekirt. Die Forscher, welche auf der Anstalt arbeiteten, sind gleich Pioniere hinausgegangen und haben in allen Weltgegenden die gebildete Welt zur Nachahmung der Dohrn'schen Pläne zu gewinnen gewußt. So veranlaßte auch Fritjof Nansen die Einrichtung zoologischer Stationen in den nordischen Staaten. Der berühmte Nordpolfahrer hat selbst wiederholt anerkannt, wie sehr der energische Charakter Dohrn's auf ihn einwirkte.

Allerlei.

Aus Fritjof Nansens Jugendzeit. Fritjof Nansen ist gegenwärtig der Mann des Tages in Paris und er wäre es vielleicht in noch höherem Maße, wenn nicht die neue Auflage des Panama-Skandals das Interesse allsehr in Anspruch nähme. Nansen hat es den Parisern angethan und man bereitet ihm eine Huldigung nach der andern. Einer Plauderei von Adolphe Brisson (im „Temps“), der der in Paris lebenden Schwester Nansens einen Besuch abtattete, entnehmen wir einiges über dessen Jugendzeit. Die Schwester oder vielmehr Halbschwester Nansens, Fräulein Velling, ist eine halbe Parisierin. Sie kam im Alter von 15 Jahren nach Paris und hat diese Stadt nur selten und auf kurze Zeit wieder verlassen, um sich im Heimathlande Norwegen neue Schaffenskraft und neue Inspirationen zu holen. Das Fräulein Velling ist Malerin und besichtigt jedes Jahr den Pariser Salon mit bemerkenswerthen Gemälden. Sie bewohnt ein kleines Logis in der Nähe des Bois de Boulogne. Die Wände der Wohnräume und des Ateliers sind mit Bildern von ihrer Hand besetzt, die fast ausschließlich norwegische Landschaften darstellen: einsame Fjorde, blaue Berge, schneebedeckte Gipfel, dunkle Tannenwälder, lachende Bergwiegen u. s. w. Fräulein Velling erzählte über die Jugendzeit ihres Halbbruders, mit dem sie in Christiania zusammen aufgewachsen ist, Folgendes. Seit seiner frühesten Jugend ist Fritjof nachdenklich und waghalsig gewesen. Dieser Trödler wird es zu nichts bringen, sagten die Eltern. Der Trödler ward von einer unerfättlichen Neugierde geplagt. Er brachte seine Eltern mit seinen ewigen Warum's zur Verzweiflung. In seinem Charakter lag der Trieb, der sich mit oberflächlichen Begriffen nicht begnügte. Eines Tages wird eine Nähmaschine ins Haus gebracht. Fritjof nimmt sie Stück für Stück auseinander — um Söhreden der Mutter — und setzt sie, nachdem er den Mechanismus studirt, säuberlich wieder zusammen. Ein anderes Mal findet er auf dem Boden eine Riste mit Nalaten und sonstigen Feuerwerkskörpern. Er ruht nicht eher, als bis er eine schreckliche Explosion angerichtet hat. Oder er stopft eine kleine bronzene Kanone bis an den Rand voll Pulver und kommt, als sie platzt, fast ums Leben. Die ersten Spuren seiner Energie zeigten sich darin, daß er sich mit den Schulkameraden weidlich herumschlägt. Aus jenem ärgsten Feinde Karl wird nach einem heftigen Prügelbau sein

Beste Freund. Die beiden neuen Freunde ziehen nun gemeinsam auf Abenteuer aus und vollführen viel unbesonnene Streiche, die aber oft von edelmütigen Empfindungen eingegeben sind. Hansens Hauptleidenschaft war das Schlittschuh- und Skilaufen. Schon im Alter von 8 Jahren begann er mit dem Skilauf. Sein Geldbeutel war damals freilich etwas schmal, um die Ausgabe für den Schneeschuh bestreiten zu können. Als ihm ein freundlicher Nachbar ein Paar zu Weihnachten schenkte, war die Freude groß, und sofort widmete er sich mit Ausdauer und Geschick diesem Sport, so daß er binnen Kurzem der gewandteste Läufer der Gegend wurde und mit Leichtigkeit steile Abhänge erkletterte und in gewaltigen Sägen von 25 bis 80 Meter Abgründe und Spalten übersprang. Mitten im härtesten Winter, bei 30° Kälte, war er eines Tages verschwunden. Er war mit seinem Skis auf die Berge gezogen, wo er mehrere Tage verweilte, unter freiem Himmel oder in einer Berghütte übernachtete und sich von einem mitgenommenen Stück Brod ernährte. Man sieht aus diesen Erinnerungen, daß alle die Eigenschaften, denen Manien als Mann seine großartigen Erfolge verdankte, im Keime schon im Knaben und Jüngling vorhanden waren. Dadurch gewinnen Fel. Bollings anspruchslose Mitteilungen an Interesse.

Die merkwürdigste Druckerei der Welt ist, wie die „Germania“ mitteilt, die der Mönche von Neuville im nördlichen Frankreich, wo für den Kartäuserorden alle Bücher für den klösterlichen und gottesdienstlichen Gebrauch der Mitglieder auf der ganzen Erde gedruckt werden. Exemplare dieser Werke sind nicht käuflich, da sie nur an die Ordensbrüder verabfolgt werden. Es sind sehr schöne, auf dem feinsten Handmacherpapier (mit dem Wasserzeichen des Ordens) hergestellte Erzeugnisse, vom größten bis zum kleinsten Formate, in Roth oder Blau gedruckt und mit Noten und verzierten Initialen versehen. Die Mönche des genannten Klosters gießen ihre Lettern auch selbst, binden ebenso die Bücher ein und sind in allen Nebensächlichern erfahren, so daß sie sogar die Zeichnungen für die Lettern, wie auch Holzschnitte und Lichtdruckbilder für Bücher in ihrer merkwürdigen Anstalt herstellen.

Blüthenlese aus den „Lustigen Blättern.“

Nach Klassischem Muster.

Das Faktum sieht ganz außer Frage
(Man lese nur den Zeitungs-Tert),
Daß in Paris mit jedem Tage
Die philhellene Stimmung wächst.
So war es in den älften Zeiten,
So heute, wo die Kammer lärmt,
Und niemas läßt es sich bestreiten,
Daß „Paris“ für „Helenen“ schwärmt.

Die drei Genera.

Es dreht das Paar sich immerzu
Und kommt doch keines aus der Ruh;
Es scheint beinahe verdrücklich,
Sie lächelt etwas süßlich.
Man sieht es bis zur Evidenz,
Die tanzen nur aus Konventionz.

Sie plaudern und er hält gewandt
Dabei die Tänzerin an der Hand,
Und wenn sie d'rauf zum Plage geh'n,
Bleibt er noch eine Weile steh'n.
Hier merkt man's an dem Gange,
Daß die aus Freundschaft tanzen.

Sie halten innig sich umschlungen,
Die Augen reden in tausend Tungen,
Der Mund ist stumm, die Wangen brennen,
Die Hände wollen sich nimmer trennen.
Trotz allem Gedräng und Geschiebe:
Man merkt, die tanzen aus Liebe.

Frei nach Bodenstedt.

Wenn der Mayer auf die Berge steigt,
Wenn er dies aus Ehrgeiz thut zu Fuß,
Wenn noch immer sich kein Gipfel zeigt
Und sich hören läßt kein Sennergruß,
Wenn herauf vom Thal
Nun mit einemmal
Tönt ein fauchend stampfender Standal,
Ruft er voll Gestöhn:
„Es ist doch kein Wahn:
O wie wunderschön
Ist die Bahnradbahn!“

Wenn am Gletscher flammt das Alpenglüh'n
Wenn im Thal man ruhet das Souper,
Wenn der Mayer denkt an's Heimwärtsziehn,
Setzt er sich ins Bahnradbahnstoupe.
Lüfte lind und lau
Würzt die grüne Au,
Und der Mayer lacht und denkt: „So blau!“

Krageln von den Hb'n.
Das ist abgethan —
O wie wunderschön
Ist die Bahnradbahn!“

War's nicht auch zur jungen Frühlingszeit,
Wo sie kragelten im Land Tirol?“
Fragte man ihn später weit und breit,
Und der Mayer sagte stets: „Jawohl!
Jeden Kessengrat
Nahm ich in der That,
Und zwar ohne jeden Apparat!“
Aber nicht geliebt
Thut der gute Mann:
O, wie wunderschön
War die Bahnradbahn!

Gelerntenfrage.

Herr Briefträger, haben Sie vielleicht einen Brief aus Halle für mich?

„Nein, Herr Professor!“
„Werden Sie wohl heute Abend einen für mich haben?“

Schüchtern.

Herr: Wie können Sie sich unterziehen, in das Zimmer zu treten, ohne vorher anzuklopfen!
Bettler: Entschuldigen Sie, ich habe mir jedoch nicht getraut.

Unangenehm.

Gerichtsvollzieher: Donnerwetter, jetzt soll ich beim Schuster Hammel wegen 40 Mk. pfänden und bin ihm selber seit vorigem Jahr 50 Mk. schuldig!

Ein Musterbräutigam.

Herr Schmidt (zum Schwiegertsohn in spe): Also, Sie wollen meine Klara heirathen? Haben Sie denn auch schon einen Tag für die Hochzeit bestimmt?
Bräutigam: Das überlasse ich natürlich ganz Fräulein Klara!
Herr Schmidt: Beabsichtigen Sie eine große Hochzeit abzuhalten oder ist Ihnen eine im engsten Familienkreis lieber?
Bräutigam: Das dürfte ich wohl am besten Ihrer Frau Gemahlin überlassen!
Herr Schmidt: Und wie hoch beläuft sich Ihr Einkommen, junger Mann?
Bräutigam: O, das überlasse ich ganz Ihnen, Herr Schmidt!

Moderne.

„Meine Tochter soll das Abiturienten-Examen machen.“
„Aber ist das nöthig? Ich meine, für ein Mädchen genügt es auch, wenn sie die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst hat.“

Feine Unterscheidung.

„Na, Kinder, Ihr seid gewiß Brüder?“
„Ne — Zwillinge!“

Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— Ueber Ziele und Erfolge der Polarforschung giebt im Aprilheft der „Deutschen Rundschau“ der bekannte Straßburger Anthropologe Georg Gerland lehrreiche Aufschlüsse, indem er auf die bedeutenden Fortschritte der Erdkunde in den letzten fünf Jahrzehnten hinweist und die Aufgaben andeutet, die nach den großen Entdeckungen der unmittelbaren Gegenwart jetzt ihrer Lösung harren. Als einen Nachklang zur Centenarfeier Kaiser Wilhelms I. giebt Paul Göpfeld die Eindrücke persönlicher Begegnungen mit dem großen Kaiser wieder, der tiefen Trauer gedenkend, von der die Welt bei seinem Heimgange ergriffen wurde. Eine groß angelegte Darstellung von Weltcharakteren beginnt Hermann Grimm mit einer auf liebevollstem Nachempfinden beruhenden Charakteristik von Goethe's Juhigenie, eine Reihe früher begonnener Beiträge finden im gleichen Heft ihre Fortsetzung oder ihren Abschluß. Ostiv Schubin's die Spannung fortgesetzt nach haltender Roman Die Heimkehr wird dem Ende um ein gut Stück näher geführt, E. Hübner's Beitrag zur Geschichte der Bilibivischen Inseln: das Lebensbild von Jacobo Jobel de Zangroniz gelangt zum Abschluß, Julius Rodenberg beendet die Berliner Anfänge seiner Erinnerungen aus der Jugendzeit. Chroniken reihen sich diesen Beiträgen an: eine reichhaltige Uebersicht über die Ereignisse der Berliner Theater von Karl Frenzel, eine Politische Rundschau und eine literarische Rundschau, in der F. K. Kraus drei Dante-Illustrationen bespricht und die außerdem noch kleinere literarische Notizen sowie eine Anzeige von literarischen Neuigkeiten enthält.

Ant
14)
ob er
ohne
meine
Ich lie
ersten
bisher
übrige
zueinan
nehm
führt,
kleinen
Empfün
liche U
die St
leuchter
fesseln
Bahn
von o
Ring,
er bei
die Au
der wi
einer
ihr v
sich ve
würde.
M
Zhr B
wechsel
dem f
Taktm
mehr r
bewegt
ruhen,
Beleid
keit fre
offen
Wahrh
etwas
Frauen
solchen
Ich wi
die ma
Preis
der W
Ghelte
sich sel
u ber
G
iehen.
E
Yuan

Artikel 132.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Kirchenbaulast und die Schulbaulast.

Artikel 133.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnisstätte.

Artikel 134.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder.

§ 135.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

Artikel 136.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vorstand der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;
2. die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;
3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter

sagte sie, mit spöttischem Lächeln die Köpfe zuckend, „seine Hand
und seinen Namen annehmen.“
Dies in einem Mantel gehüllt, dessen Kapuze ihr Gesicht be-
deckte kam Maritana herbeigeführt von einem Scheiterbänker.

Angestellter der Anstalt oder ein Beamter vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr. 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;

4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zustehen.

Artikel 137.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Grundzüge, nach denen in den Fällen des § 1515 Abs. 2, 3 und der §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Ertragswerth eines Landguts festzustellen ist.

Artikel 138.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle des § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gesetzliche Erbe ist.

Artikel 139.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichttheilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

Artikel 140.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlassgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlassverzeichnis sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll.

Artikel 141.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind.

Artikel 142.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen

daß für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags sowie für die nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Beteiligten erforderliche Beurkundung der Erklärungen außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte zuständig sind.

Artikel 143.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche in Ansehung der in dem Gebiete des Bundesstaats liegenden Grundstücke bestimmen, daß die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer vor dem Grundbuchamt auch vor Gericht, vor einem Notar, vor einer anderen Behörde oder vor einem anderen Beamten erklärt werden kann.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es bei der Auflassung eines Grundstücks der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht bedarf, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

Artikel 144.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen. Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei den Hinterlegungsstellen des Bundesstaates nicht stattfindet.

Artikel 145.

Die Landesgesetze können über die Hinterlegung nähere Bestimmungen treffen, insbesondere den Nachweis der Empfangsberechtigung regeln und vorschreiben, daß die hinterlegten Gelder und Werthpapiere gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigenthum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, daß der Verkauf der hinterlegten Sachen von Amtswegen angeordnet werden kann sowie daß der Anspruch auf Rückerstattung mit dem Ablaufe einer gewissen Zeit oder unter sonstigen Voraussetzungen zu Gunsten des Fiskus oder der Hinterlegungsanstalt erlischt. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß dem Hinterleger die Rücknahme des hinterlegten Betrags mindestens während eines Jahres von dem Zeitpunkt an gestattet werden, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt.

Von einer gerichtlichen Anordnung kann die Hinterlegung nicht abhängig gemacht werden.

Artikel 146.

Ist durch Landesgesetz bestimmt, daß die Hinterlegungsstellen auch andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten anzunehmen haben, so finden auf Schuldverhältnisse, die auf Leistung derartiger Sachen gerichtet sind, die Vorschriften der §§ 372 bis 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 147.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind.

Sind durch Landesgesetz die Verrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen Behörde als einem Gericht übertragen, so ist für die Abnahme des im § 2008 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Offenbarungseids das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

Artikel 148.

Die Landesgesetze können die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Aufnahme des Inventars ausschließen.

Artikel 149.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann.

Auf die Urkundsperson finden die Vorschriften der §§ 2234 bis 2236 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 150.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchem im Falle des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine amtlich bestellte Person zuständig ist.

Artikel 151.

Durch die Vorschriften der §§ 2234 bis 2245, 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 149 dieses Gesetzes werden die allgemeinen Vorschriften der Landesgesetze über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden nicht berührt. Ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift ist, unbeschadet der Vorschriften über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Verfügung von Todeswegen.

Artikel 152.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die nicht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erledigenden Rechtsstreitig-

Teiten die Vorgänge bestimmen, mit denen die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Klagerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpften Wirkungen eintreten. Soweit solche Vorschriften fehlen, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt. Uebergangsvorschriften.

Artikel 153.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, aber für volljährig erklärt ist oder sonst die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt hat, steht von dieser Zeit an einem Volljährigen gleich.

Artikel 154.

Wer nach den französischen oder den badischen Gesetzen emanzipirt oder aus der Gewalt entlassen ist, steht von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, wenn er zu dieser Zeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, einem Volljährigen, anderenfalls einem Minderjährigen gleich.

Artikel 155.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Geisteskrankheit Entmündigten gleich.

Artikel 156.

Wer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung entmündigt ist, steht von dieser Zeit an einem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Verschwendung Entmündigten gleich.

Dasselbe gilt von demjenigen, für welchen nach den französischen oder den badischen Gesetzen wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist.

Artikel 157.

Die Vorschriften der französischen und der badischen Gesetze über den erwählten Wohnsitz bleiben für Rechtsverhältnisse, die sich nach diesen Gesetzen bestimmen, in Kraft, sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwählt worden ist.

Artikel 158.

Die Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Todeserklärung bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen, soweit sich nicht aus den Artikeln 159, 160 ein Anderes eraiebt.

Artikel 159.

Der Ehegatte einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für todt erklärten Person kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine neue Ehe eingehen, auch wenn die Wiederverheirathung nach den bisherigen Gesetzen nicht zulässig sein würde. Die Vorschriften der §§ 1348 bis 1352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Artikel 160.

Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Folge einer Todeserklärung die elterliche Gewalt des Verschollenen, die Vormundschaft, die Pflegschaft sowie das Amt als Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand oder Mitglied eines Familienraths endigt, gelten diese Vorschriften von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für eine vorher erfolgte Todeserklärung.

Artikel 161.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Verschollenheitserklärung oder die vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen erfolgt, so sind die bisherigen Gesetze auch für die Todeserklärung sowie für die endgültige Einweisung maßgebend.

Nach den bisherigen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen der nach Abs. 1, 2 ergehenden Entscheidungen. Im Falle der Todeserklärung finden die Vorschriften der Artikel 159, 160 Anwendung.

Artikel 162.

Soweit eine nach den bisherigen Gesetzen erfolgte oder nach Artikel 161 Abs. 2 zulässige endgültige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens des Verschollenen ohne Einfluß auf Rechtsverhältnisse ist, auf die sich die Wirkungen der Todeserklärung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erstrecken, ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Todeserklärung nach dessen Vorschriften zulässig; die Wirkungen beschränken sich auf diese Rechtsverhältnisse.

Artikel 163.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden juristischen Personen finden von dieser Zeit an die Vorschriften

der §§ 25 bis 53, 85 bis 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 164 bis 166 ein Anderes ergibt.

Artikel 164.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

Artikel 165.

In Kraft bleiben die Vorschriften der bayrischen Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen.

Artikel 166.

In Kraft bleiben die Vorschriften des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, in Ansehung derjenigen Personenvereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Genossenschaftsregister erlangt haben.

Artikel 167.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen.

Artikel 168.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Verfügungsbeschränkung bleibt wirksam, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

Artikel 169.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen.

Ist die Verjährungsfrist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche kürzer als nach den bisherigen Gesetzen, so wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an berechnet. Läuft jedoch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablaufe der längeren Frist vollendet.

Artikel 170.

Für ein Schuldverhältniß, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Artikel 171.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Mieth-, Pacht- oder Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 172.

Wird eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermietet oder verpachtet war, nach dieser Zeit veräußert oder mit einem Rechte belastet, so hat der Miether oder Pächter dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Rechte. Weitergehende Rechte des Miethers oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 171.

Artikel 173.

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Gemeinschaft nach Bruchtheilen finden von dieser Zeit an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Artikel 174.

Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§ 798 bis 800, 802, 804 und des § 806 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den In-